



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung

232.2

JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

04.08.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der derzeit geltenden Fassung

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, ergehen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das fußläufige Durchqueren der Stadt Jena in Form eines „Fanmarsches“ anlässlich des DFB-Pokalspiels am 12.08.2023 folgende Anordnungen:

1. Die Durchführung von Fanmärschen auf Fahrbahnen, die nicht bei der zuständigen Ordnungs- oder Straßenverkehrsbehörde angezeigt sind, ist nicht zulässig.
2. Zur Anzeige eines Fanmarsches sind Treffpunkt, Abmarschzeitpunkt, die vorgesehene Route sowie eine den Marsch leitende Person zu benennen.
3. Sollte bei der Anzeige eines Fanmarsches keine Route angegeben werden können, wird allen Teilnehmenden die sich von einem zentralen Sammelpunkt zum Ernst-Abbe-Sportfeld begeben wollen, folgende Route (siehe auch Anlage 1) vorgegeben:

Johannisplatz – Leutragraben – Teichgraben – Holzmarkt – Kronengasse (Straßenbahnunterführung Holzmarkt/Grietgasse) – Am Volksbad – Straßenbahngleise parallel zur Knebelstraße – Bahnunterführung – Paradiesbrücke (Straßenbahn) – Oberaue – Roland-Ducke-Weg – Fanprojekt / Ernst-Abbe-Sportfeld

Zur Fortbewegung eines bei der zuständigen Behörde angezeigten Fanmarsches können bis zum Paradiesbahnhof Fahrbahnen genutzt werden, wenn es die Personenanzahl erfordert. Danach sind grundsätzlich die Fuß- und Wanderwege in der Oberaue zu nutzen.

4. Die den Marsch leitende Person hat dauerhaft anwesend zu sein. Sie hat sich spätestens 10 Minuten vor Beginn des Fanmarsches bei der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass sie für die Dauer des Fanmarsches als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die den Marsch leitende Person muss sicherstellen, dass sie mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmenden des Marsches erreichen kann.
5. Fanmärsche haben sich zügig und ohne Verzögerungen durch das Stadtgebiet zu bewegen, insbesondere solange sie sich auf Fahrbahnen fortbewegen. Stationäre Fangesänge und andere Choreographien sind in Bereichen außerhalb der Fahrbahnen durchzuführen.
6. Es ist untersagt, Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände, die als Hieb- oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen. Kunststoff- oder Kartonbehälter sind hiervon ausgenommen.
7. Das Mitführen oder Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse ist während des gesamten Fanmarsches nicht zulässig.
8. Stangen für Transparente, Plakate, Fahnen und Schilder müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen. Sie dürfen einen Durchmesser von 2 cm und eine Höchstlänge von 2 Metern nicht überschreiten. Fahnenstangen sind auf Höhe von Oberleitungen oder Ampeln rechtzeitig auf Kopfhöhe abzusenken. Das Mitführen von Fahnen- und Transparentstangen aus Metall oder Bambus ist untersagt. Transparente, Plakate, Fahnen und Schilder dürfen nicht breiter als 6 Meter sein und nicht miteinander verbunden oder verknotet werden.
9. Kleidungsstücke, die geeignet sind, die Identität zu verschleiern, dürfen nur dann getragen werden, wenn dadurch keine dem Friedlichkeitsgebot entgegenstehende Wirkung erzeugt wird. Hierunter fallen insbesondere Schals, Kapuzen, Tücher und Sonnenbrillen. Das gleiche gilt für Verdeckungen oder Verfremdungen der Gesichtspartie durch Maskieren bzw. Schminken.

10. Rettungs- und Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
11. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bedeutet dies, dass Teilnehmende, die einen Fanmarsch zum Stadion ohne Anmeldung antreten wollen, zwangsweise daran gehindert werden können. Dies gilt ebenso für eine unkooperierte Routenänderung bei einem angezeigten Fanmarsch.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen unter den Ziffern 6 bis 9 dieser Allgemeinverfügung bedeutet dies, dass entsprechende Gegenstände weggenommen und sichergestellt werden können.

12. Verstöße gegen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
13. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
14. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zimmer 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Anlage 1

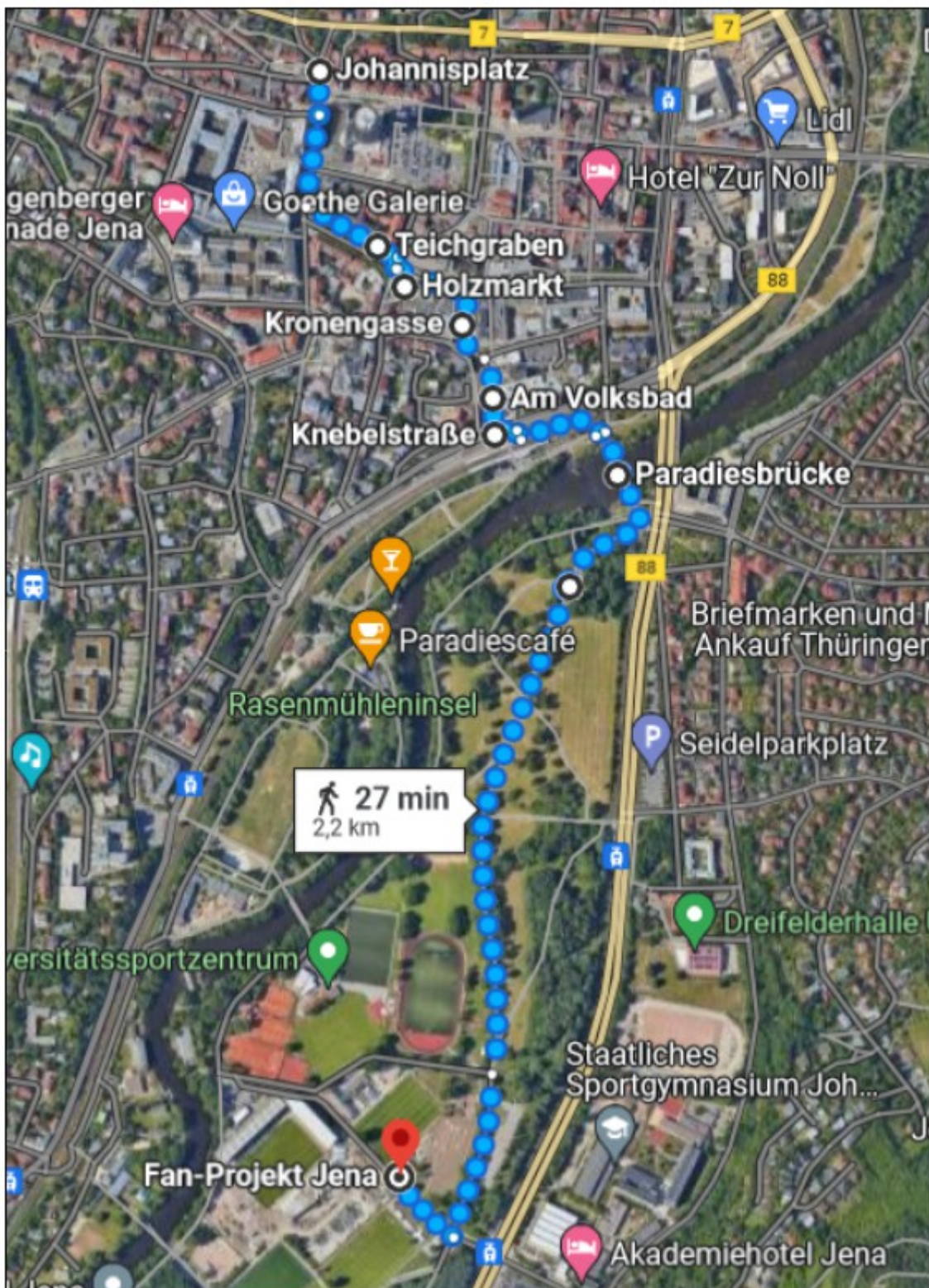


Abb.: vorgegebene Marschroute

Gründe

I.

Am 31.07.2023 wurde polizeilich bekannt, dass durch die „Südkurve Jena“ auf der Plattform Youtube unter der URL <https://www.youtube.com/watch?v=9it0iTozA6g> zu einem Fanmarsch anlässlich des DFB-Pokalspiels des FC Carl Zeiss Jena gegen Hertha BSC Berlin am 12.08.2023 aufgerufen und mobilisiert wird. Ein ähnlicher Aufruf findet sich auf der Homepage der Fangruppierung „Horda Azzuro“ unter der URL <http://www.horda-azzuro.de/cms/?p=41666>. Der Aufruf lautet inhaltlich wie folgt: „Auf gehts Ultras Kutten Hools Pokalmarsch Alle in Blau! 12. August – Hertha schlagen Abmarsch 10:15 Uhr Johannisplatz“. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Allgemeinverfügung lag bei den zuständigen Behörden keine Anzeige über die beabsichtigte Durchführung eines Fanmarsches anlässlich dieser Spielbegegnung vor. Erfahrungsgemäß werden derartige Märsche anlässlich von Fußballspielen des FC Carl Zeiss Jena nicht behördlich angezeigt oder kooperiert.

II.

Gemäß § 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, können Verwaltungsbehörden Allgemeinverfügungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit Eigentum oder Besitz im Zusammenhang mit Ansammlungen einer größeren Zahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, erlassen. Hoheitliche Anordnungen einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, welche auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind können im Rahmen von Allgemeinverfügungen erlassen werden, wenn sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Für den Begriff „Fanmarsch“ gibt es keine einheitliche Definition. Fanmärsche zeichnen sich dadurch aus, dass eine Vielzahl von Anhängern/Fans eines (Fußball-)Vereins, in der Regel im Rahmen einer Spieltagsbegegnung mit einem anderen Verein, zu einem vorher in der Fanszene veröffentlichten Zeitpunkt und Ort zusammenkommen und sich von diesem Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt fußläufig und in einem geschlossenen Verband unter Nutzung öffentlicher Straßen in Richtung der Spielstätte bewegen. In der Regel werden Fanmärsche nicht bei zuständigen Behörden angezeigt, sondern lediglich im Kreise der eigenen Fanszene bekannt gemacht. Dies führt dazu, dass während laufender Fanmärsche kein Ansprechpartner für Behörden zur Verfügung steht. Mithin sind kurzfristige niedrigschwellige Absprachen bspw. über die vorgesehene Laufstrecke und den beabsichtigten Zeitraum nicht möglich. Polizeilich notwendige Interventionen zur Lenkung und Steuerung von Fanmärschen führen nicht selten schnell zu Konfrontationen mit der Fanszene und Solidarisierungseffekten. Während eines Fanmarsches werden häufig Gesänge oder Choreografien unter Nutzung von Fahnen oder pyrotechnischer Erzeugnisse wie Bengalfackeln oder Rauchtöpfe abgehalten. Kennzeichnend ist, dass eine Vielzahl von Personen, insbesondere in der Nähe von aktiven Fanszenen wie bspw. Ultrafangruppierungen, in ähnlicher Aufmachung oder Kleidung an dem Marsch teilnehmen. Dies schafft eine Homogenität und gleichsam eine Anonymität in den Reihen der Teilnehmenden, die eine polizeiliche Identifizierung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten deutlich erschwert. Bei den Teilnehmenden eines Fanmarsches handelt es sich demnach um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis.

Fanmärsche sind aufgrund der oben beschriebenen Voraussetzungen häufig gekennzeichnet von einer Dynamik, der im Laufe des Marsches aufgrund der hohen Teilnehmendenzahlen durch Einsatzkräfte der Polizei kaum begegnet werden kann und daher regelmäßig zu Konflikten mit Einsatzkräften der Polizei führen. Durch die häufig nicht vorhersehbare Nutzung öffentlicher Straßen entstehen immer wieder Risiken und Gefahrensituationen für Unbeteiligte, aber auch für Teilnehmende des Fanmarsches selbst durch unklare und unübersichtliche Verkehrssituationen für Autofahrer. Fanmärsche führen regelmäßig auch zu Einschränkungen des ÖPNV. Darüber hinaus ist individuelles Fehlverhalten bis hin zu strafrechtlich relevantem Verhalten und nicht zuletzt die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse durch einen nicht geschulten Personenkreis in einer Menschenmenge geeignet, die Sicherheit und Gesundheit Unbeteiligter sowie Teilnehmender zu gefährden. Fanmärsche stellen daher ein schwer zu kalkulierendes Gefahrenpotential dar, weil eine Vielzahl von Personen,

- den Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) lang anhaltend und unvorhersehbar einschränken und Rettungswege behindern kann,
- teilweise stark angetrunken bzw. betrunken ist,
- gegenüber Anhängern des gegnerischen Vereins oder der Polizei unter Skandieren von Schlachtrufen / Beleidigungen versuchen, diese zu provozieren,
- mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge und innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen teilnimmt,
- aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen neigt, sobald „gegnerische“ Anhänger in Sichtweite geraten oder die Polizei einschreiten muss,
- unter zumindest teilweiser Vermummung auftritt, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen der Polizei zu erschweren.

Dass die Durchführung eines Fanmarsches auf öffentlichen Straßen eine erlaubnispflichtige Veranstaltung darstellt, welche einen Antrag an die zuständige Behörde voraussetzt, ist bundesgesetzlich in §§ 29 Abs. 2, 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung geregelt. In den zurückliegenden Jahren gab es in Jena eine Reihe von Fanmärschen, initiiert durch die aktive Fanszene. Dies wurden nie behördlich angezeigt, sondern vorgeblich spontan durchgeführt. Dabei sind zurückliegend mehrere Vorfälle von Fanmärschen der Heimfanszene polizeilich dokumentiert, bei denen die beschriebenen Spannungen und Konfrontationen auftraten und die teilweise auch in Gewalt gegen andere Fangruppierungen oder gegen Einsatzkräfte der Polizei mündeten. Eine Kommunikation mit der Fanszene oder einzelnen Führungspersonen derselben ist nicht möglich, da seitens dieser seit langer Zeit keine Gesprächsbereitschaft besteht. Insbesondere in der Saison 2022/2023 wurden behördenseitig erfolglos mehrere Versuche unternommen, diesen Zustand umzukehren und einen regelmäßigen Kontakt in Vorbereitung auf derlei Veranstaltungen zu halten. Initiativen hierzu wurden jeweils durch verantwortliche Personen innerhalb der Fanszene ignoriert oder zurückgewiesen. Persönliche Ansprachen an Führungspersonen der Szene werden erfahrungsgemäß rüde verbal, teils auch körperlich, zurückgewiesen.

Zur Vorbeugung der sich aus den oben geschilderten Umständen ergebenden Gefahren ist es erforderlich, Fanmärschen einen reglementierten und kontrollierbaren Rahmen zu geben.

Werden Fanmärsche nicht behördlich angezeigt und sind die Rahmenbedingungen zwischen Veranstaltenden und Behörden aufgrund fehlender Anzeige nicht kommuniziert und kooperiert, würden bei Durchführung derselben die geschilderten Gefahren sehenden Auges in Kauf genommen werden. Fanmärsche ohne vorherige Anzeige sind daher nicht zu dulden und werden polizeilich unterbunden.

Für die Anzeige eines Fanmarsches sind die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung benannten Kriterien Treffpunkt, Abmarschzeitpunkt, die vorgesehene Route sowie eine den Marsch leitende Person zu benennen.

Die Kenntnis über Ort und Zeit des Treffpunktes, Abmarschzeit und avisierte Route ist wesentlich und ermöglicht eine entsprechende Absicherung des Fanmarsches im fließenden Straßenverkehr und ist somit geeignet, Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses insgesamt gering zu halten. Die Angabe der Route bezweckt darüber hinaus, dass eine sichere Zuwegung des Fanmarsches zum Fußballspiel erfolgen kann, insbesondere in der Koordination und Abstimmung mit anderen Fanströmen und Besuchenden. Ein vorher von allen Seiten abgestimmter und öffentlich kommunizierter Rahmen des Fanmarsches ermöglicht insbesondere ein niederschwelliges und zurückhaltendes Handeln polizeilicher Einsatzkräfte und ist daher geeignet deeskalierend zu wirken. Sollte in einer Anzeige noch keine abschließende Route für den Marsch festgelegt werden können, so ist die unter Ziffer 3 vorgegebene Laufstrecke zu nutzen. Diese Strecke führt unmittelbar durch das Stadtzentrum und gewährleistet somit die beabsichtigte Aufmerksamkeit und Wahrnehmbarkeit. Zur Fortbewegung eines bei der zuständigen Behörde angezeigten Fanmarsches können bis zum Paradiesbahnhof Straßen genutzt werden, wenn es die Personenanzahl erfordert. Kleinere Fanmärsche können auch auf Fußwegen durchgeführt werden. Spätestens ab dem Paradiesbahnhof ist die Fußgängerbrücke über die Saale und weiterführend die Fuß- und Wanderwege in der Oberaue zu nutzen. Die Stadtrodaer Straße verläuft in diesem Bereich zweispurig und stellt gleichzeitig eine Bundesstraße mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von bis zu 70 km/h dar. Darüber hinaus handelt es sich um eine wesentliche Verkehrsachse aus dem Stadtzentrum in Richtung Lobeda und das dort ansässige Universitätsklinikum. Infolge des Rückstaus durch einen Fanmarsch wird sich der Verkehr erfahrungsgemäß in den Bereichen Wöllnitzer Straße und Kahlaische Straße verlagern und diese ebenfalls innerhalb kurzer Zeit verstopfen. Dieser Umstand könnte im Einzelfall dramatische Folgen im Rahmen von Einsatzfahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr haben, wenn sich deren Anfahrt aufgrund des sich rückstauenden Verkehrs wesentlich verzögert.

Die Benennung einer den Marsch leitenden Person sowie die Sicherstellung deren dauerhafter Erreichbarkeit ist wesentlich für kurzfristige Abstimmungen und sich möglicherweise spontan ergebender Änderungen der Marschrouten. Um den Marsch absichern zu können, hat sich die den Marsch leitende Person zehn Minuten vor dessen Beginn bei der Polizei zu melden. Für die den Marsch leitende Person ist es essentiell, dass diese alle Teilnehmenden des Marsches zu jeder Zeit erreichen kann (bspw. über den Einsatz eines Megaphons oder von Ordnungskräften).

Das verfügte Verbot des Mitschüfferns von Gegenständen, die als Hieb- oder Wurfgeschosse dienen können, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Gefahren für Gesundheit und Leben von Außenstehenden und Teilnehmern des Fanmarsches verhindert werden sollen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass Einzelne die Masse und Anonymität des Fanmarsches nutzen können, um hieraus Angriffshandlungen gegen Anhänger des anderen Fanlagers oder die Polizei zu begehen. Gerade in einer größeren Menschenansammlung wie vorliegend besteht einerseits die Gefahr einer unkontrollierbaren Dynamik, die unbeteiligte Teilnehmer oder außenstehende Dritte beeinträchtigt; andererseits bietet die Menschenmenge einen potentiellen Schutz für etwaige Angriffe, welche diese in einem größeren Maße unvorhersehbar macht. Das Verbot stellt sich als verhältnismäßig geringfügiger Eingriff dar, da den Teilnehmern lediglich die Mitnahme konkreter, für den Spielgenuss unwesentlicher Gegenstände nicht gestattet ist, sie im Übrigen aber in keiner Weise am Besuch des Spiels gehindert sind. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich möglich, da es den Teilnehmenden frei steht, diese in ungefährlichen Behältnissen mit sich zu führen, wie insbesondere in erhältlichen Plastikflaschen. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Mitführen und der Einsatz pyrotechnischer Erzeugnisse wie Bengalfackeln oder Nebeltöpfe in unterschiedlichen Farben sind lediglich unter engen und vorher mit der Ordnungsbehörde abgestimmten Voraussetzungen möglich. Der Einsatz solcher Pyrotechnik durch ungeschulte Teilnehmende innerhalb einer Menschenmasse ist gefährlich, insbesondere, da nicht alle Teilnehmenden unmittelbar von dem Einsatz derselben Kenntnis erlangen und somit nicht ausreichend geschützt sind. Darüber hinaus stellt der Abbrand derartiger Erzeugnisse in der Regel einen Verstoß gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitengesetze dar.

Die Auflage bezüglich der Beschaffenheit von Transparentstangen dient zunächst dem Schutz der Versammlungsteilnehmenden. Durch die Innenstadt Jena führen Oberleitungen des öffentlichen Nahverkehrs. Die Verwendung von längeren Transparent- und Fahnenstangen könnte in der Dynamik eines Fanmarsches eine Gefahrenquelle darstellen, wenn damit die Oberleitung oder andere Stromleitungen, Ampeln oder dergleichen berührt werden. Darüber hinaus wird dadurch der potentiell mögliche, missbräuchliche Einsatz als Schlagwerkzeug eingeschränkt. Die Auflage bezüglich der Maximalbreite von Transparenten, Schildern und Plakaten dient vorrangig dem Schutz von eingesetzten Polizeibeamten, Ordnungskräften und Anhängern anderer Vereine. Gegen den Gebrauch größerer Transparente und Schilder sowie stärkerer und schwererer Stangen steht das gewichtige öffentliche Interesse der Sicherheit im Allgemeinen und insbesondere der den Fanmarsch begleitenden Beamten der Polizei. Dies gilt unabhängig von der Art des „Aufzuges“ und den jeweils zu erwartenden Teilnehmenden.

Die Anordnungen unter Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung dienen der Durchsetzung des Vermummungsverbot nach § 17a VersG. Das einheitliche Tragen von Vermummungsgegenständen kann zur Entstehung von Dynamiken beitragen, die letztlich in einer Gewalteskalation aufgehen. Dabei reicht es, wenn sich zunächst wenige Personen maskieren. Die Gruppendynamik im Zusammenhang mit Fußballspielen bewirkt oft eine Ent-Persönlichung, in der der Einzelne nicht mehr als Individuum wahrgenommen wird und schlichtweg in der Masse untergeht. Die Anonymität der Gruppe führt zu Solidarisierung und ist somit geeignet, die Eskalation zu verschärfen. Sie führt damit zu einer individuellen Enthemmung, die dann wiederum auf andere Teilnehmende des Fanmarsches übergreifen kann. Eine Identifizierung zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Nachhinein ist nur schwer bis gar nicht möglich.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 44, 45, 46, 47 und 51 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürZVwZVG) in der derzeit geltenden Fassung. Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 44 ThürZVwZVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 46 kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 46 ff. ThürZVwZVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Fußballspiel muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch demjenigen, der nicht freiwillig bereit ist, die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch zwangsweise durchsetzen zu können. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 48 ThürVwZVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig. Die Vollstreckungsbehörde kann somit unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 58 – 67 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Veranstaltungsteilnehmenden nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Teilnehmende durch das Einlegen von Rechtsmitteln, die dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der Anordnungen ins Leere laufen lassen würden, da diese dann nicht umgesetzt werden könnten.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal wie beschrieben die Maßnahmen insgesamt eine geringe Eingriffsintensität aufweisen und den Betroffenen der Besuch des Fußballspiels nicht von vorn herein verwehrt wird, sondern lediglich die Anreise mit geringfügigen Einschränkungen versehen ist.

Es ist deshalb nicht unverhältnismäßig, den sich aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Anspruch auf Erhalt der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter über das individuelle Interesse Einzelner im Sinne ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit an der Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu stellen.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dem benannten Spiel bzw. Fanmarsch beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Jena. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um den Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Stadt Jena.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

ausgefertigt:
Jena, den 04.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Eberhard Hertzsch
(Dezernent für Familie, Bildung und Soziales)

(Siegel)